

14.05.98

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur Vergemeinschaftung des
Asylrechts und zu einer europischen Lastenverteilung**

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT

Mnchen, den 14. Mai 1998

B III 1

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident!

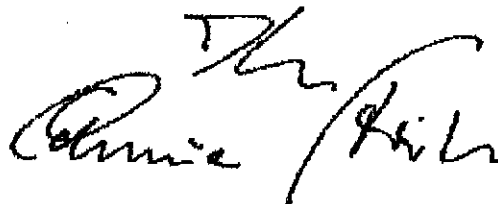
Gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Vergemeinschaftung
des Asylrechts und zu einer europischen Lastenverteilung

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in
Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates gem § 36
Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 726. Sitzung am 29. Mai 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Anlage

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Vergemeinschaftung des
Asylrechts und zu einer europäischen Lastenverteilung**

Der Vertrag von Amsterdam bringt in Art. 61 Buchst. b i. V. m. Art. 63 Nrn. 1 und 2 EGV (konsolidierte Fassung) die vollständige Vergemeinschaftung der Asylpolitik. Damit wird einem wichtigen Anliegen von Bund und Ländern Rechnung getragen. Die aus den weltweiten Flucht- und Wanderungsbewegungen entstandene Lage macht es nämlich notwendig, das bisherige System zu verlassen, die mit der Aufnahme von politischen Flüchtlingen und Bürgerkriegsflüchtlingen verbundenen Probleme allein durch Regelungen des innerstaatlichen Rechts zu lösen. Eine Vergemeinschaftung der Asylpolitik war und ist dringend geboten.

Darüber hinaus beschließt der Rat nach Art. 63 Nr. 2 Buchst. b EGV die Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen und von vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden ist, auf die Mitgliedstaaten.

Ziel der vergemeinschafteten Asylpolitik muß es sein, für Asylsuchende im gesamten Raum der Europäischen Union gleiche Regelungen zu schaffen, die darauf ausgerichtet sind, die immer noch zu hohe Zahl unberechtigter Asylbewerber in Europa zu reduzieren. Das ist schon im Interesse des inneren Friedens, des wirksamen Schutzes

der Asylsuchenden, aber auch der Integration hilfsbedürftiger Flüchtlinge nötig. Alles andere würde die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, speziell aber Deutschland mit seinem hohen sozialen Standard auf Dauer überfordern.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß der Rat nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam baldmöglichst folgende Maßnahmen beschließt:

- Ein System der Gewährung sozialer Leistungen dergestalt, daß Form, Höhe und Umfang der an Asylbewerber zu erbringenden Leistungen in allen Mitgliedstaaten einheitlich geregelt werden. Ein harmonisiertes Leistungsrecht trägt maßgeblich dazu bei, Sogwirkungen auf einzelne Mitgliedstaaten, insbesondere auf Deutschland, und damit verbundenen überproportionalen Belastungen einzelner Mitgliedstaaten entgegenzuwirken;
- ein möglichst weitgehend angeglichenes, schnelles und rechtsstaatliches Asylverfahren, insbesondere mit Bestimmungen zum rechtlichen Status und zur Kompetenz der Entscheider, zu den Möglichkeiten und Mitteln zur Glaubhaftmachung der Verfolgungsgründe, zur Frage des Rechtsschutzes und zu den Problemen der politischen Betätigung der Antragsteller während des Verfahrens;
- ein System, das für alle Mitgliedstaaten verbindlich die sicheren Drittstaaten und die sicheren Herkunftsstaaten auf der Grundlage der Londoner Beschlüsse vom 30. November/1. Dezember 1992 der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union festlegt.

- Regelungen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber, insbesondere hinsichtlich der freiwillig kontrollierten Ausreise und der Abschiebung und
- verbindliche Bestimmungen über die Lastenverteilung und zwar in Form einer Verteilungsregelung nach Quoten, wie das in Deutschland in § 45 AsylVfG geregelt ist. Eine solche gerechte, d. h. an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und an der Bevölkerungszahl eines Mitgliedstaates orientierte Regelung würde nicht nur zum Ausdruck bringen, daß die Europäische Union eine Solidargemeinschaft ist, sie würde darüber hinaus im Gegensatz zu anderen Lösungsmodellen dazu führen, daß ein Asylsuchender keinen Anspruch mehr auf Aufenthalt in einem bestimmten Mitgliedstaat hätte. Das dürfte zu einer Reduzierung der Zahl sog. Wirtschaftsflüchtlinge führen.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Vergemeinschaftung des
Asylrechts und zu einer europischen Lastenverteilung

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 die Entschlieung in der
aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Vergemeinschaftung des
Asylrechts und zu einer europischen Lastenverteilung

Der Vertrag von Amsterdam bringt in Art. 61 Buchst. b i.V.m. Art. 63 Nr. 1 und 2 EGV (konsolidierte Fassung) die vollstndige Vergemeinschaftung der Asylpolitik. Damit wird einem wichtigen Anliegen von Bund und Lndern Rechnung getragen. Die aus den weltweiten Flucht- und Wanderungsbewegungen entstandene Lage macht es nmlich notwendig, das bisherige System zu verlassen, die mit der Aufnahme von politischen Flchtlingen und Brgerkriegsflchtlingen verbundenen Probleme allein durch Regelungen des innerstaatlichen Rechts zu lsen. Eine Vergemeinschaftung der Asylpolitik war und ist dringend geboten.

Darber hinaus beschliet der Rat nach Art. 63 Nr. 2 Buchst. b EGV die Frderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von Flchtlingen und von vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden ist, auf die Mitgliedstaaten.

Ziel der vergemeinschafteten Asylpolitik mu es sein, fr Asylsuchende im gesamten Raum der Europischen Union gleiche Regelungen zu schaffen, die darauf ausgerichtet sind, die immer noch zu hohe Zahl unberechtigter Asylbewerber in Europa zu reduzieren. Das ist schon im Interesse des inneren Friedens, des wirkamen Schutzes der Asylsuchenden, aber auch der Integration hilfsbedrftiger Flchtlinge ntig. Alles andere wrde die Mitgliedstaaten der Europischen Union, speziell aber Deutschland mit seinem hohen sozialen Standard auf Dauer berfordern.

In Artikel 63 Nr. 3 des Amsterdamer Vertrages sind nicht nur Fragen des Asylrechts, sondern auch Fragen der Einwanderungspolitik angesprochen. Hierdurch wird deutlich, da gemeinsame einwanderungspolitische Manahmen und Zugangsregelungen fr Drittstaatsangehrige erforderlich sind.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich mit Nachdruck dafr einzusetzen, da der Rat nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam baldmglich folgende Manahmen beschliet:

- Gemeinsame Mindeststandards sozialer Leistungen fr Asylbewerber und vertriebene Personen, denen vorbergehender Schutz gewhrt wird. Ein

harmonisiertes Leistungsrecht trägt maßgeblich dazu bei, Sogwirkungen auf einzelne Mitgliedstaaten entgegenzuwirken;

- ein möglichst weitgehend angeglichenes, schnelles und rechtsstaatliches Asylverfahren, insbesondere mit Bestimmungen zum rechtlichen Status und zur Kompetenz der Entscheider, zu den Möglichkeiten und Mitteln zur Glaubhaftmachung der Verfolgungsgründe und zur Frage des Rechtsschutzes;
- ein System, das für alle Mitgliedstaaten verbindlich die sicheren Drittstaaten und die sicheren Herkunftsstaaten auf der Grundlage der Londoner Beschlüsse vom 30. November/1. Dezember 1992 der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union festlegt;
- Regelungen zur Beendigung des Aufenthaltes abgelehnter Asylbewerber, insbesondere hinsichtlich der freiwillig kontrollierten Ausreise und der Abschiebung und
- verbindliche Bestimmungen über die Lastenverteilung und zwar in Form einer Verteilungsregelung nach Quoten, wie das in Deutschland in § 45 AsylVfG geregelt ist. Eine solche gerechte, d. h. an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und an der Bevölkerungszahl eines Mitgliedstaates orientierte Regelung würde hinreichend zum Ausdruck bringen, daß die Europäische Union eine Solidargemeinschaft ist.